

Satzung

zur Änderung der
Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Weichering erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

§ 1

In § 3 Absatz 1 lautet der Klammerinhalt Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Gemeinde Weichering
Weichering, den 12.09.2011

Mack
Erster Bürgermeister

Satzung 2011

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 14.09.2011 durch Niederlegung im Rathaus Weichering. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Gemeindetafel. Der Anschlag wurde angeheftet am 14.09.2011 und wieder abgenommen am 06.10.2011.

Weichering, den 10.10.2011

Mack
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Weichering vom 12.09.2011

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weichering

Der Aufwendungsersatz (für Pflichtleistungen) und die Benutzungsgebühr (für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen) setzen sich aus den Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die folgenden Pauschalsätze gelten für den Aufwendungsersatz und die Benutzungsgebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

| | | |
|---|---------------------------------------|--------|
| a | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 4,67 € |
| b | Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 6,95 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintreffens - je Stunde für

| | | |
|---|---------------------------------------|----------|
| a | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 82,77 € |
| b | Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 129,16 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen - gerechnet vom Zeitpunkt des Abholens des Gerätes aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens - je Stunde für

| | | |
|---|--------------------------------|---------|
| a | Tragkraftspritze TS 8/8 | 70,00 € |
| b | Atemschutzgerät mit Maske (PA) | 40,00 € |
| c | Notstromaggregat | 40,00 € |
| d | Tauchpumpe elektrisch | 20,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei langdauernden Einsätzen über vier Stunden werden zu den Personalkosten Verpflegungszulagen in Rechnung gestellt. Kosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden berechnet

| | | |
|---|---------------------------------------|---------|
| a | für Kommandanten bzw. Einsatzleiter | 20,00 € |
| b | für sonstige Feuerwehrdienstleistende | 17,00 € |

5. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der aktuelle Satz, aufgerundet auf volle Euro, nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben,
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird, analog der Satz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden.

6. Sonstige Kosten

Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne dieser Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet.

Dazu werden noch die weiter anfallenden Kosten erhoben, wie z.B. für die Abfuhr und Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln.

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Gebühren erhoben:

| | | |
|---|--|----------|
| a | Öffnen von Haus- und Wohnungstüren im Gemeindegebiet | 80,00 € |
| b | Kleintierhilfen im Gemeindegebiet | 25,00 € |
| c | Mutwilliger Alarm | 300,00 € |

Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach den in der Anlage vergleichbaren Leistungen bemessen wird.